



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 673/18 Datum: 06.07.2018 Status: öffentlich
7.Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Bürgeramt
Sachbearbeiter/-in:	Frau Buchheister

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	23.07.2018
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	13.08.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine notwendige Berichtigung der zuletzt am 28.05.2018 beschlossenen Kita-satzung, da die Regelung zur Halbtagsbetreuung in § 3 fehlerhaft ist.

Halbtagsbetreuung bedeutet 4 Stunden täglich und wird in den Kindertagesstätten „Uns Lütten“ und „Marienkäfer“ der Stadt Crivitz von 08.00- 12.00 Uhr ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

7.Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz entsprechend der beigefügten Anlage.

7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.11.2012 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom die folgende Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz erlassen:

§ 1

Gegenstand, Gebührenschuldner und Aufnahme

1. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz, die Kita „Uns Lütten“ Crivitz, die Kita „Marienkäfer“ im Ortsteil Wessin und der Hort Crivitz, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesstättenförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dienen.

2. Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz kann gestellt werden, wenn das Kind geboren ist. Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

Krippe/Kindergarten

- a) Kinder aus der Stadt Crivitz, für die Kita Wessin: Kinder aus dem OT Wessin
- b) Datum der Antragstellung
- c) bereits betreute Geschwisterkinder

Hort

- a) Datum der Antragstellung
- b) Bedarf auf Grund von Berufstätigkeit, da kein Rechtsanspruch besteht
- c) bereits betreute Geschwisterkinder

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Stadt Crivitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend dem bestätigten Betreuungsbedarf, festgelegt.

Die Höhe der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Elternbeiträge bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für den Leistungszeitraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Die Anlage 1 gilt für die Kindertageseinrichtung „Uns Lütten“ in Crivitz, die Anlage 2 für die Kindertageseinrichtung „Marienkäfer“ im OT Wessin und die Anlage 3 für den Hort Crivitz.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

3. Die Gebühr ist bis zum 20. des Monats für den laufenden Monat fällig. Entsprechend des Betreuungsvertrages kann die Gebühr per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden.

4. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind, durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 14 Tagen, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5. Die Stadt Crivitz delegiert die Leistungserbringung zur Vollverpflegung, einschließlich Abrechnung und Mahnverfahren, an einen Caterer. Die Kosten der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 3

Gebührenmaßstab/Gebührensatz

1. Die Gebühr wird monatlich pro Kind entsprechend des nachfolgend genannten Betreuungsumfangs der Anlagen 1-3 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich

Hort: bis zu 6 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30 – 14:30 Uhr

Hort bis zu 3 Stunden täglich)

Andere Betreuungszeiten können für Krippe und Kindergarten bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu **4** Stunden täglich, in der Zeit von **08:00 – 12:00** Uhr
Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort, wird nur die Betreuungsart abgerechnet, die für mehr als die Hälfte des Monats besteht.

3. Änderungen sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. des Monats diese für den ganzen Monat gültig. Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese zum 1. des Folgemonats gültig.

4. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.

Sonderkündigungsrecht bei Abschluss der 4. Klasse:

In diesem Fall kann zum letzten Schultag gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 5. des Vormonats einzureichen.

Der Betreuungsvertrag erlischt nicht automatisch.

Erfolgt die Kündigung des Platzes zum letzten Schultag (im laufenden Monat), wird die Abrechnung Tag genau vorgenommen.

5. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

6. Bei Fernbleiben des Kindes durch ärztlich bescheinigte Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Gebühr erstattet werden. Bei Abwesenheit über einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

7. Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Personensorgeberechtigten getragen. Die stundenweise Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

Die Anmeldung des Mehrbedarfs in den Schulferien ist als Anlage zum Betreuungsvertrag zu führen.

8. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, entsprechend des Betreuungsvertrages, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 5 € für jede angefangene Stunde zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Crivitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm

Bürgermeisterin

Anlage 1

Ab **01.01.2018** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Uns Lütten“ Crivitz:

<u>Kinderkrippe</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	334,90 €	213,02 €	152,08 €	4,50 € pro angefangene Stunde
<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	183,68 €	122,28 €	91,58 €	4,00 € pro angefangene Stunde

Anlage 2

Ab **01.01.2018** gelten folgende Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Marienkäfer“ Wessin:

<u>Kindergarten</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	Halbtags- betreuung	stundenweise Betreuung
	173,31 €	116,93 €	88,75 €	4,00 € pro angefangene Stunde

Anlage 3

Ab 01.11.2017 gelten folgende Elternbeiträge für den Hort Crivitz:

<u>Hort</u>	Ganztags- betreuung	Teilzeit- betreuung	stundenweise Betreuung
	72,08 €	48,49 €	2,50 € pro angefangene Stunde



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 677/18 Datum: 10.07.2018 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zur Nutzung von Brachflächen zu Bebauungszwecken Weinbergstraße 50, 19089 Crivitz Gemarkung Crivitz, Flur 29, Flst. 34/41, 38/3, 40/4	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	19.07.2018
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	13.08.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt im Außenbereich nach § 35 BauGB die Errichtung eines Sinnesgartens für Demenzkranke und einen Parkplatz. Des Weiteren ist die Errichtung von 2 Gebäuden für Mehrgenerationenwohnen und altersgerechtes Wohnen in 2- bis 3-geschossiger Bauweise Bestandteil des Antrages auf Vorbescheid.

Die privilegierte Zulässigkeit des Vorhabens vgl. § 35 (1) BauGB ist nicht gegeben. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben ist vgl. § 35 (2) BauGB ist zu prüfen. Der bauliche Zusammenhang des Sinnesgartens sowie der Carport und -Technikgebäude sind mit der bestehenden Anlage gegeben. Die wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist erfüllt. Die Parkplatzanlage und die Errichtung der beiden Wohngebäude stehen nicht im baulichen Zusammenhang mit dem bestehenden Altenheim. Die Erschließung ist gesichert.

Die städtebaulich ungünstige Anordnung der beiden Wohngebäude in äußerster Randlage zur Baumhecke scheint ein konzeptbedingtes Erfordernis zu sein, das sich aus der zentralen sehr flächenbeanspruchenden Parkplatzanlage der Erweiterungskonzeption ergibt. Die beiden Wohnblöcke wirken daher beinahe beliebig als bauliche Randerscheinungen platziert. Stattdessen sollte der Parkplatz mit seiner dienenen Funktion in den Hintergrund treten, damit die Baukörper, welche den städtischen Straßen- und auch Freiraum prägen zur Geltung kommen. Die zukünftigen Bewohner der beiden Gebäude werden an den Rand „des Geschehens“ gerückt, mit Aussicht auf Parkplatzflächen und wenig Platz zum Aufenthalt hinter dem Haus. Die Konzeption sollte die Verbindung des Sinnesgartens mit den geplanten baulichen Erweiterungen anstreben, um den zukünftigen Bewohnern des Mehrgenerationenhauses und des altersgerechten Wohnens ein angenehmes Wohnumfeld zu bieten.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt die Beschlussfassung entsprechend des unten aufgeführten Beschlussvorschlages.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 05.09.2018 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan Konzept

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Sinnesgartens und der Technik- und Carportgebäude in Zuordnung zum Altenheim zu erteilen.

Die geplante Errichtung der beiden Wohngebäude wird grundsätzlich seitens der Stadt unterstützt, jedoch sind die Gebäude und der Parkplatz im Außenbereich nach § 35 BauGB an dem derzeitigen Standort nicht zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Es wird ein Beratungstermin empfohlen, evtl.gemeinsam mit dem FD Bauordnung des Landkreises LWL-PCH, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.





Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 685/18 Datum: 31.07.2018 Status: öffentlich
Vertrag Kompensationsfläche Zapeler Weg	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Gehrke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	13.08.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die WEMAG Netz GmbH plant am Zapeler Weg die Errichtung einer 110-kV-Freileitung für die Anbindung an den neuen Netzverknüpfungspunkt UW Wessin. Die durch die Maßnahme entstehenden Beeinträchtigungen sind durch die WEMAG Netz GmbH auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Vertrag erklärt sich die Stadt Crivitz bereit, Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung und Pflege von 80 Hochstämmen Birke) zur Verfügung zu stellen und eine entsprechende Dienstbarkeit nach Beschlussfassung zum Planfeststellungsverfahren eintragen zu lassen. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 28 der Flur 14 der Gemarkung Crivitz.

Als Entschädigung wird ein Betrag von 7.000,00 € angeboten, der nach Prüfung als angemessen angesehen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Entschädigung in Höhe von 7.000,00 €

Anlage/n:

Vertragsentwurf mit Maßnahmenblatt, Kartenauszug, Luftbild

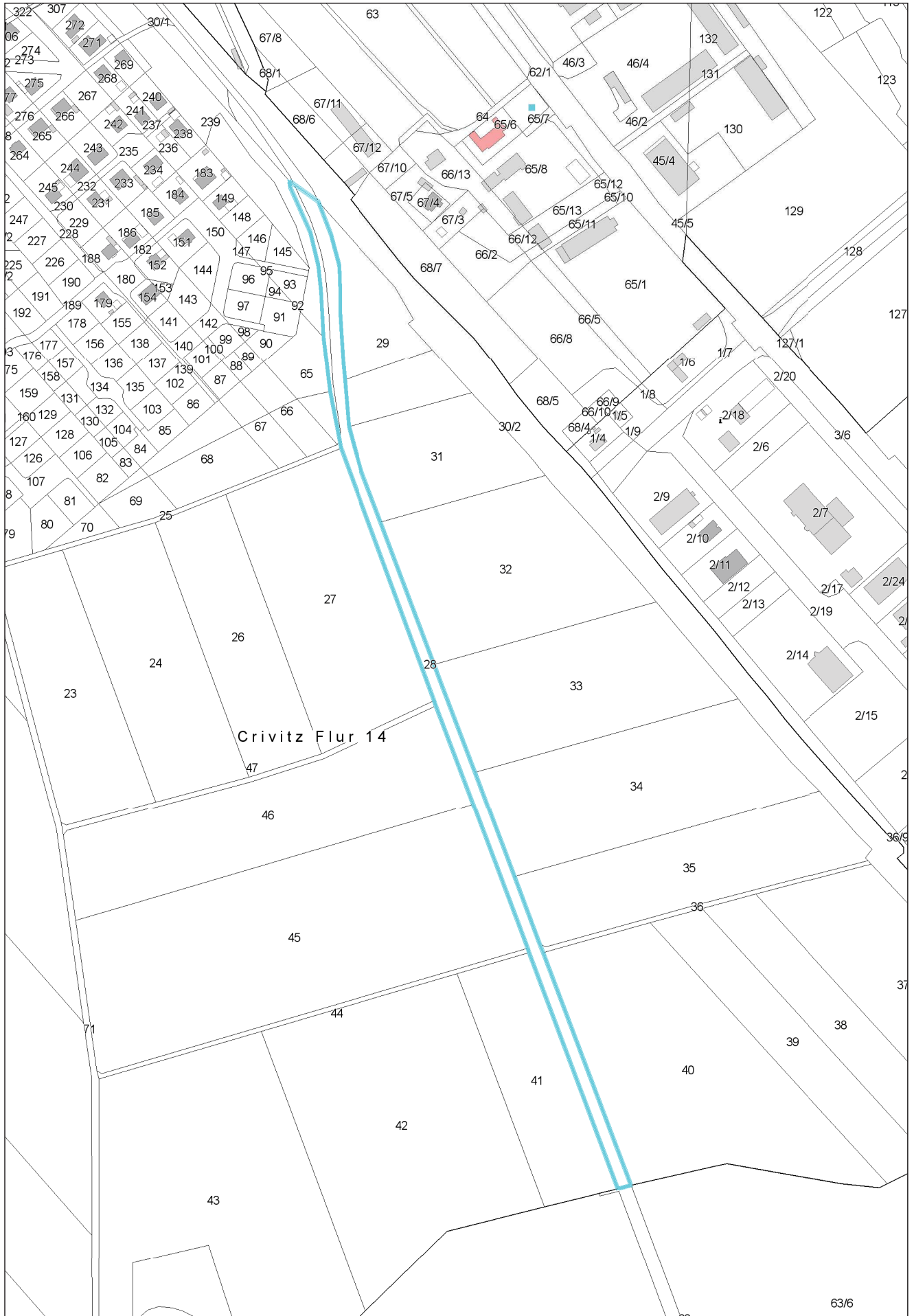
Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 13.08.2018,

mit der WEMAG Netz GmbH einen Vertrag über die Bereitstellung von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu schließen sowie die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bewilligen.

Vertragsgegenstand ist das Flurstück 28 der Flur 14 der Gemarkung Crivitz.

Die entstehenden Kosten sind durch den Vorhabensträger zu tragen.



Vertrag

über die Bereitstellung von Flächen zur Durchführung von
Kompensationsmaßnahmen

zwischen

der

WEMAG Netz GmbH
Obotritenring 40
19057 Schwerin

- nachfolgend Vorhabensträger genannt -

und der Stadt

Crivitz

- nachfolgend Eigentümerin genannt -

Präambel

In der Gemeinde Crivitz am „Zapeler Weg“ errichtet der Verteilnetzbetreiber WEMAG Netz GmbH die 110-kV-Freileitung Anschluss Wessin. Diese wird für die Anbindung an den neuen Netzverknüpfungspunkt UW Wessin benötigt. Die Errichtung des Netzverknüpfungspunktes ist aus netz- und betriebsführungstechnischen Gründen notwendig.

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Vorhabensträger als Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Für das Genehmigungsverfahren der 110-kV-Freileitung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Stand Juni 2018) erarbeitet. Als Kompensationsmaßnahme für die 110-kV-Freileitung sind unter anderem Bäume auf dem im Eigentum der Stadt Crivitz stehenden Grundstück zu pflanzen. Diese Kompensationsmaßnahme bildet die Grundlage dieses Vertrages (Siehe dazu anliegenden Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan: Maßnahmenblatt E1 „Anlage einer Birkenbaumreihe mit Ruderalflur“).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Eigentümerin ist in der Lage und erklärt sich bereit, auf der in ihrem Eigentum stehenden Fläche ca. 80 Hochstämme (Birke mit Stammumfang 16-18 cm) durch den Vorhabensträger bzw. von ihm beauftragte Dritte anpflanzen zu lassen, deren Entwicklungspflege zu dulden und den Bestand mindestens 25 Jahre auf der Fläche zu belassen.
- (2) Die ca. 3.245 m² große Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Crivitz, Flur 14 auf dem Flurstück 28 und steht im Eigentum der Stadt Crivitz. Sie grenzt östlich an den Zapeler Weg an. Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Entschädigung

- (1) Für die Bereitstellung der Fläche erhält die Eigentümerin eine einmalige Entschädigung in Höhe von 7.000 € (ganze Euro in Worten: siebentausend Euro).

In diesem Betrag sind alle Kosten zur Durchführung des Vertrages enthalten. Die Umsatzsteuer für die einmalige Entschädigung entfällt, da die Bereitstellung dinglicher Nutzungsrechte von Grundstücksflächen gem. § 4 Nr.12 a) UStG umsatzsteuerbefreit sind. Sollte diese dennoch anfallen, zahlt der Vorhabensträger diese zusätzlich nach.

- (2) Der Betrag ist ein Monat nach Nachweis der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 3 des Vertrages in das Grundbuch, unter Angabe des Verwendungszwecks „Kompensationsmaßnahme 110-kV-Freileitung Anschluss Wessin“, auf nachfolgend genanntes Konto zu überweisen.

Kontoinhaber:

IBAN:

Die Umsatzsteuer wird bei deren Anfall, s. Absatz 1 Satz 3, gesondert in Rechnung gestellt, Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

- (1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, das Nutzungsrecht (Anpflanzung und Entwicklungspflege der Bäume) des Vorhabenträgers nach Beschlussfassung zum Planfeststellungsverfahren schnellstmöglich durch eine in das Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.
- (2) Die Kosten der Eintragung im Grundbuch und der dafür benötigten Erklärungen und Bewilligungen trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Durchführung der Kompensationsmaßnahme

- (1) Auf der gemeindeeigenen Fläche sind ca. 80 Hochstämme (Birke) mit einem Stammumfang von 16-18cm zu pflanzen. Zwischen dem Zapeler Weg und der Ackerfläche soll sich auf dem ca. 5 m breiten Streifen eine Ruderalflur entwickeln. Als Abgrenzung der Maßnahmenfläche zum Acker werden Eichenspaltpfähle in einem Abstand von ca. 20 m gesetzt. Die Pflanzflächen werden von der Eigentümerin dem Vorhabensträger im Rahmen eines Vororttermins, der durch den Vorhabensträger durchgeführt wird, zugewiesen. Eventuell entstehende Vermessungskosten sind durch den Vorhabensträger zu tragen.
- (2) Die Maßnahmenumsetzung erfolgt durch eine vom Vorhabensträger beauftragte Firma nach dem Bau der 110-kV-Freileitung Anschluss Wessin in der darauffolgenden Pflanzperiode. Eine verbleibende Verkehrswegebreite von mindestens 5,5 m ist durch den Vorhabensträger zu gewährleisten.

§ 5 Haftung

Der Vorhabensträger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die ordnungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen Maßnahme. Er haftet bis zum Ende der Sicherstellungszeit (25 Jahre) für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Befugnisse, Genehmigungen

- (1) Dem Vorhabensträger ist bekannt, dass das Grundstück dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und somit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterliegt. Ihm und seinen Beauftragten wird gestattet, das Grundstück der Eigentümerin zur Erfüllung des Vertrages unentgeltlich zu befahren.
- (2) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Zustand, Beschaffenheit und Eignung des Grundstückes zum vertragsgemäßen Gebrauch.

§ 7 Sonstiges

- (1) Von diesem Vertrag existieren zwei Exemplare, jeweils eins für den Vorhabensträger und eins für die Eigentümerin.
- (2) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Gleiches gilt für Nebenabreden.

Anlagen: Anlage 1: Lageplan
 Anlage 2: Maßnahmenblatt

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
(Name in Druckschrift und Unterschrift)
Eigentümerin

.....
(Name in Druckschrift und Unterschrift)
Vorhabensträger

Vorhabenträger: WEMAG Netz GmbH Bezeichnung der Baumaßnahme: 110-kV-Freileitung Anschluss Wessin	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr.: E 1 (V= Vermeidung, S = Schutz, G = Gestaltung, A = Ausgleich, E = Ersatz) Lage der Maßnahme: Zapeler Weg
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage einer Birkenbaumreihe mit Ruderalflur		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/Kontrollen: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitraum von 10 Jahren: 1 Jahr Herstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege, 5 Jahre Unterhaltungspflege, - wenn erforderlich bis zu 4 Kronenaufbauschnitte, - Ersatzpflanzungen bei Ausfall, - bei Bedarf wässern u. Instandsetzung der Schutzeinrichtung, - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren, - Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen, - jährlich einschürige Mahd im September nach Beendigung der Brutzeit 		
Zeitpunkt der Durchführung: <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung:	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. A1 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung		
Rechtliche Sicherung: Gestattungsvertrag, Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung	Künftiger Eigentümer: keine Änderung Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Eigentümer	
Flächengröße der Maßnahme	3.245 m²	

<p>Vorhabenträger: WEMAG Netz GmbH</p> <p>Bezeichnung der Baumaßnahme: 110-kV-Freileitung Anschluss Wessin</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmen-Nr.: E 1</p> <p>(V= Vermeidung, S = Schutz, G = Gestaltung, A = Ausgleich, E = Ersatz)</p> <p>Lage der Maßnahme: Zapeler Weg</p>
--	------------------------------	--

Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage einer Birkenbaumreihe mit Ruderalflur

Konflikt/Beeinträchtigung

Beschreibung:

L, T, B, Bo: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Avifauna, der Biotope und des Bodens (B = Biotope/Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima/Luft, L = Landschaftsbild)

Umfang: -

Maßnahme

Begründung/Zielsetzung:

Pflanzung von 75 Sand-Birken (*Betula pendula*) und Entwicklung einer Ruderalflur auf einer Fläche von ca. 3.245 m²

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Maßnahmenfläche
Crivitz	14	28	8.702 m ²	3.245 m ²

Durch Umsetzung der Maßnahme werden multifunktional Eingriffe in den Boden, in Biotope, in das Landschaftsbild und in Lebensräume geschützter Arten ausgeglichen.

Ausgangsbiotop: intensiv genutzter Sandacker (ACS)

Zielbiotope: Baumreihe (BRG, geschützt nach § 19 NatSchAG M-V)

Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Maßnahmenbeschreibung:

In der Gemarkung Crivitz, Flur 14 soll auf dem Wegeflurstück 28 auf einer Länge von 660 m östlich an den Weg angrenzend eine Birkenbaumreihe (*Betula pendula*) angepflanzt und eine ca. 5 m breite Ruderalflur entwickelt werden. Der Feldweg wird an die westliche Flurstücksgrenze verlegt. Die Bäume (mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind.16/18 cm mit ungeschnittenem Leittrieb mit Dreibockanbindung und Wildverbisschutz) werden im Abstand von 8 m zueinander und von 3 m zum Acker gepflanzt. Zur Abgrenzung der Maßnahmenfläche zum Acker werden Eichenspaltpfähle im Abstand von ca. 20 m gesetzt.

Die Ackerfläche (ACS) wird aus der Nutzung genommen und in eine Brachfläche umgewandelt. Mit einer Ackerzahl von 22 handelt es sich um einen ertragsarmen Standort, auf der sich aufgrund der Nährstoffeinträge aus der angrenzenden Ackerfläche eine Ruderalflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) entwickeln wird. Die Ruderalflur ist einerseits als Pufferzone zwischen Acker und Baumreihe vorgesehen und erfüllt andererseits eine Funktion im Biotopverbund in der strukturarmen, intensiv genutzten Ackerlandschaft.